

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Kämmerei

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2017

Beschluss-Nr.: 334-(VI.)/2017

Gegenstand der Vorlage:

Jahresabschluss 2010 der Stadt Haldensleben

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG), GO LSA, KomHVO,
GemHVO Doppik

Begründung:

Gemäß § 118 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 118 (2) KVG LSA aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz),
- einem Anhang

und ist gem. § 118 (3) KVG LSA durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme der Vertretung vor. Diese entscheidet gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 120 LVG LSA mit dem Beschluss der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Prüfbericht zu entnehmen.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	28.11.2017	
Hauptausschuss	30.11.2017	
Stadtrat	07.12.2017	

Anlagen:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
Stellungnahme der stellv. Bürgermeisterin
I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss
II. Rechenschaftsbericht
III. Plan Ist-Ist-Vergleich
IV. Vermögensrechnung – Bilanz
V. Anhang Bilanzierungsmethoden
VI. Anlagen
VII. Vollständigkeitserklärung

Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Haldensleben zum Jahresabschluss 2010 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.
2. Der Bürgermeisterin wird gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin